

## ALLGEMEINES ZUM GEWERBE

### Was ist ein Gewerbe?

Ein Gewerbe ist jede erlaubte, nach außen erkennbare, selbstständige Tätigkeit, die planmäßig, für eine gewisse Dauer und zum Zwecke der Gewinnerzielung ausgeübt wird. Ausnahmen sind die Urproduktion sowie freiberufliche Tätigkeiten.

### Anzeigepflicht nach § 14 GewO

§ 14 GewO: „Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Das Gleiche gilt, wenn

- der *Betrieb verlegt* wird,
- der *Gegenstand des Gewerbes gewechselt* oder auf *Waren oder Leistungen ausgedehnt* wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind,
- der *Name des Gewerbetreibenden geändert* wird oder
- der *Betrieb aufgegeben* wird.“

Die Gewerbemeldungen sind beim Gewerbeamt der Gemeinde anzugeben, in der der Sitz des Unternehmens ist.

### Ausnahmen der Anzeigepflicht

Freie Berufe sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Merkmale von Freiberuflern ist neben der besonderen beruflichen Qualifikation oder schöpferischen Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich abhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art. Dazu zählen Heil-/Hilfsberufe (bspw. Ärzte, Heilpraktiker, Physiotherapeuten), Berufe im rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Bereich (bspw. Anwälte, Notare, Steuerberater), Berufe im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich (bspw. Architekten, Ingenieure) sowie Berufe im kulturellen Bereich (bspw. Autoren, Lektoren).

Neben den freien Berufen findet die GewO ferner keine Anwendung u. a. in der Urproduktion, wie der Landwirtschaft, Fischerei und Viehzucht.

### Reisegewerbekarte §§ 55 ff. GewO

Eine Reisegewerbekarte ist eine behördliche Erlaubnis, die man benötigt, wenn man ein sogenanntes Reisegewerbe ausübt.

Ein Reisegewerbe liegt vor, wenn jemand ohne vorherige Bestellung und außerhalb eines festen Gewerbebetriebs gewerblich tätig ist, zum Beispiel:

- Waren anbietet oder verkauft (z. B. auf der Straße, an der Haustür)
- Dienstleistungen anbietet (z. B. Hausreinigung, Handwerksarbeiten auf Zuruf)
- Schaustellungen durchführt (z. B. Straßenkünstler, Jahrmarktsbetriebe)

In Abgrenzung zum stehenden Gewerbe tritt der Kunde beim Reisegewerbe nicht an den Unternehmer heran, sondern der Unternehmen kommt ohne vorherige Terminvereinbarung unangemeldet zum möglichen Kunden.

Die Reisegewerbekarte kann beim Landratsamt Passau beantragt werden.

## Erlaubnispflichtige Gewerbe

Bei der ausgeübten Tätigkeit ist es vor allem wichtig, ob es sich um ein erlaubnispflichtiges Gewerbe handelt, z. B. der Betrieb einer Gaststätte, der Betrieb einer Spielhalle, die Ausübung eines Bewachungsgewerbes, die Immobilienverwaltung, die Arbeitnehmervermittlung und einige andere Gewerbe. Bei diesen Tätigkeiten müssen Sie zur Gewerbeanmeldung zusätzlich die entsprechende Erlaubnis einreichen, da Sie ohne diese Erlaubnis das Gewerbe nicht beginnen dürfen.

## Zulassungspflichtige Handwerksbetriebe

Was ein Handwerksbetrieb ist, wird durch die Handwerksordnung geregelt. Die HwO enthält in der Anlage A ein Verzeichnis derjenigen 53 Gewerbe, die als zulassungspflichtiges Handwerk betrieben werden können. Hierzu bedarf es der Eintragung in die Handwerksrolle (sog. „Meisterpflicht). Die Handwerkskarte ist bei der Gewerbeanmeldung vorzulegen.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen rund um die Gewerbeanmeldung im Rathaus der Gemeinde Büchlberg zur Verfügung.

☎ 08505 9008-0

✉ [info@buechlberg.de](mailto:info@buechlberg.de)